

BVGer E-3242/2022 vom 23. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3242_2022

FR: TAF E-3242/2022 du 23 juillet 2025

IT: TAF E-3242/2022 del 23 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-3242/2022 Seite 5

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung hält das SEM fest, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er sei Anhänger der Hizmet-Bewegung und habe sich in Studentenheimen der Bewegung aufgehalten und an Lernstudios teilgenommen (vgl. SEM-act. A14 F58, F66). Hierzu habe er eine Bestätigung über die Teilnahme an den Lernstudios in den Jahren 2010-2015 und ein weiteres Dokument eingereicht, das belege, dass der damalige Leiter der Lernstudios mittlerweile in der Schweiz lebe (vgl. BM12 und BM13). Offensichtlich sei die Teilnahme an diesen Lernstudios nicht geeignet, das Interesse der Behörden an seiner Person zu wecken. Auch im

E-3242/2022 Seite 6 Rahmen der behördlichen Befragungen über seinen Vater sei ihm nicht vorgeworfen worden, an den Lernstudios teilgenommen zu haben. Im Weiteren habe er selbst angegeben, dass es auf UYAP kein Dossier gegen ihn gebe (vgl. SEM-act. A14 F67). Auch die Behauptung, ihm sei vorgehalten worden, nach dem Putschversuch von 2016 den Angehörigen der Bewegung im Geheimen geholfen zu haben, vermöchten keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu begründen. Die entsprechenden, ohnehin nicht belegten Behauptungen seien äusserst substanzarm ausgefallen (vgl. SEM-act. A21 F42 ff). Die meisten eingereichten Beweismittel würden ohnehin nur den Vater betreffen und seien nicht geeignet, ein Interesse der türkischen Behörden am Beschwerdeführer selbst zu belegen. Im Weiteren sei die Aufmerksamkeit der Behörden weder in den Hausdurchsuchungen, in deren Rahmen auch Bücher des Beschwerdeführers mitgenommen worden seien, noch in den Befragungen auf ihn selbst gerichtet gewesen. Auch erreichten die geltend gemachten Aufforderungen der Polizei, die SIM-Karte seines Vaters nicht mehr zu benutzen, mangels Intensität keine flüchtlingsrechtlich relevante Intensität; sei die Polizei doch sogar untätig geblieben, nachdem er diese weiterhin benutzt habe, was auch ein weiterer Hinweis für das Desinteresse an ihm darstelle. Schliesslich habe der Beschwerdeführer erst nach dem Wegzug seiner Mutter und Geschwister und dies auf legalem Weg den Heimatstaat verlassen, was ebenfalls für eine fehlende Verfolgungsfurcht spreche. Aufgrund des fehlenden Interesses der türkischen Behörden am

Beschwerdeführer seien keine Hinweise aktenkundig, welche erwarten liessen, dass er einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt sei.

E. 4.2

Schliesslich handle es sich bei den geltend gemachten Vorbringen, wonach er befürchte, den Militärdienst nicht leisten und deswegen nicht beim Staat arbeiten zu können, oder andere Nachteile gewärtigen zu müssen, um rein hypothetische Befürchtungen.

E. 5

In der Beschwerde wird(erneut) geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer wegen seines Vaters, der aufgrund seiner Zugehörigkeit zur FETÖ verurteilt worden sei, Verfolgung befürchten müsse, zumal er mehrere Male befragt worden sei und bei einer Rückkehr wohl gar verhaftet würde. Unbestrittenermassen sei das Haus der Familie schon mehrere Male Gegenstand von Beobachtungen gewesen und es seien Ermittlungen aufgenommen worden. Er gehöre einer Risikogruppe. Er habe Personen der Bewegung unterstützt und Fotos in den sozialen Medien gepostet.

E-3242/2022 Seite 7

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen seines Vaters sowie der in diesem Zusammenhang geltend gemachte Umstände zu Recht mangels begründeter Furcht vor künftiger Verfolgung als nicht asylrelevant eingestuft hat. An dieser Einschätzung vermögen weder die Argumente in der Beschwerde, die sich in der Hauptsache in einer Wiederholung der bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen sowie in blossen Behauptungen erschöpfen, noch die mit der Beschwerde eingereichten, teils auf seinem Instagram-Account veröffentlichten Fotos mit angeblichen Personen der Bewegung etwas zu ändern. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann hierfür vollständig auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen sich das Gericht anschliesst.

E. 6.2.1

Mit Eingabe vom 30. September 2024 reichte der Beschwerdeführer sodann noch neue Beweismittel ein, aus denen sich ergebe, dass er nun in den Fokus der türkischen Behörden geraten sei.

E. 6.2.2

Eine Durchsicht der genannten Dokumente ergibt, dass es sich beim einen nachgereichten Dokument um die Kopie einer Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft und des erstinstanzlichen Strafgerichts B._____ vom (...) 2022 handelt. Darin wird neben drei anderen Personen auch der Beschwerdeführer als Verdächtiger einer versuchten leichten Körperverletzung – und damit einem rein gemeinrechtlichen Delikt –, begangen am (...) 2020 im (...) Center, namentlich aufgeführt. Beim zweiten eingereichten Dokument in Kopie handelt es sich um die Anberaumung eines Anhörungstermins durch das (...) Strafgericht erster Instanz in B._____ auf den (...) 2023, wobei auch der Beschwerdeführer namentlich genannt wird, gegen den wegen des versäumten ersten Termins ein Vorführbefehl erlassen wird. Es liegt somit ein Vorführbefehl zur Anhörung in einem Strafverfahren bezüglich eines gemeinrechtlichen Delikts (versuchte einfache

Körperverletzung) vor. Mangels effektiver Hinweise auf einen allfälligen Politmalus verbleibt dieser Umstand somit flüchtlingsrechtlich unbeachtlich, zumal der Ausgang des Verfahrens ohnehin noch gänzlich offen ist. Die auf Beschwerdebene eingereichten Beweismittel ändern somit nichts an einer fehlenden asylrelevanter Verfolgungsalge.

E. 6.3

Insgesamt hat der Beschwerdeführer somit keine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung nachgewiesen oder zumindest

E-3242/2022 Seite 8 glaubhaft gemacht. Das SEM hat demnach zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

November 2024 E. 13).

E-3242/2022 Seite 10

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu

E-3242/2022 Seite 9 Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Gemäss konstanter Praxis ist in der Türkei nicht von einer flächendeckenden Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom

E. 8.3.3

Das SEM begründet die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, dass weder die allgemeine Lage im Heimatstaat noch individuelle Faktoren gegen die Zumutbarkeit sprächen. Namentlich nach der Niederschlagung des Militärputschversuches vom 15./16.

Juli 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, die einen Wegweisungsvollzug in die Türkei als unzumutbar erscheinen lassen würde. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz B._____, wo er von Geburt bis zur Ausreise gelebt habe und über ein grosses soziales Umfeld verfüge (vgl. SEM-act. A14 F57). Er verfüge auch über einige berufliche Erfahrungen und habe nach der Ausreise seines Va- ters für die Familie gesorgt. Das Gericht schliesst sich dieser Einschätzung an. Der Vollzug der Wegweisung ist zumutbar.

E. 8.3.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwen- digen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgelt- lichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägun- gen ergibt – als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008

E-3242/2022 Seite 11 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-3242/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.